

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand Januar 2011
von Ursula Debus - t e x t a c t i o n, im Folgenden Auftragnehmerin genannt:

1. Allgemeines – Geltungsbereich/Vertragsschluss

1.1 Sofern nicht einzelvertraglich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für sämtliche Verträge zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis seitens der Auftragnehmerin, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Im Falle eines konkreten Angebots seitens der Auftragnehmerin und Annahme dieses Angebots vom Kunden (auch per E-Mail) oder der Aufnahme der Tätigkeit im Einverständnis des Kunden, gilt das Angebot als angenommen, unter Einbeziehung dieser AGB.

2. Vertragsdurchführung

2.1 Die Auftragnehmerin stimmt Termine und den Ort der Leistungserbringung mit dem Kunden ab. Darüber hinaus bestimmt die Auftragnehmerin den Ort und die Zeit ihrer Tätigkeit eigenverantwortlich. Die Auftragnehmerin steht nicht dafür ein, wenn Dritte (z.B. Grafiker, Webdesigner etc.) nicht fristgerecht liefern. Leistungszeiträume der Auftragnehmerin verlängern sich entsprechend.

2.2 Die Auftragnehmerin wird Sonderleistungen wie Umarbeitung oder Änderungen zu üblichen Stundensätzen nur berechnen, wenn diese Leistungen Änderungswünsche betreffen, die über die sogenannte 1. Feedbackschleife hinausgehen. D.h. dem Kunden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, nach der Auftragserteilung Änderungswünsche zu äußern. Nach der Auftragserteilung wird ein Entwurf erstellt; danach gibt es eine Feedbackphase, nach der die Auftragnehmerin die Änderungswünsche des Kunden berücksichtigt, sofern sie sich an den Auftrag halten.

2.3 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ändern, prüft die Auftragnehmerin, welche Auswirkungen auf Termine und Aufwand die gewünschten Änderungen haben werden. Die Auftragnehmerin übersendet dem Kunden dann ggf. ein entsprechendes Zusatzangebot. Eventuelle durch das Änderungsverlangen entstehende Mehraufwendungen trägt der Kunde.

2.4 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden und dessen Erfüllungsgehilfen hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Auftragnehmerin, die Vertragserfüllung bzw. das Einhalten der Termine um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dies betrifft insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen der Materialien und Informationen. Andernfalls verschieben sich festgesetzte Termine entsprechend.

2.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde erteilt entsprechende Vollmacht. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden von der Auftragnehmerin abgeschlossen werden, stellt der Kunde die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

3. Mitwirkungspflichten/Garantien/Freistellung

3.1 Zur Vertragsdurchführung wird der Kunde rechtzeitig auf seine Kosten erforderliche Materialien (z.B. Rohtexte, Daten, Bilder, etc.) und Informationen gemäß näher abgesprochenen Spezifikationen an die Auftragnehmerin übergeben. Selbiges gilt entsprechend für das genaue Briefing. Das diesbezügliche Rechteclearing, wenn beispielsweise Rechte Dritter betroffen sind, obliegt auf dessen Kosten alleine dem Kunden. Die Auftragnehmerin übernimmt es dann auf Kosten des Kunden, das Material erforderlichenfalls zu bearbeiten, zu digitalisieren und für den Vertragsgegenstand zu funktionalisieren. Der Kunde unterstützt die Auftragnehmerin bei der Vertragserfüllung.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Verwendung und Nutzung des Vertragsgegenstandes durch ihn und/oder durch Dritte auf seine Rechtmäßigkeit selbst zu prüfen. Dafür haftet die Auftragnehmerin nicht. Dies gilt insbesondere für etwaige erforderliche Einwilligungen, Genehmigungen u.ä., die durch die jeweilige durch den Kunden veranlasste Verwertung und Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen können.

3.3 Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, Unterlagen, Materialien und Informationen etc. zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen, insbesondere soweit daran Urheber-, Leistungsschutz-, Markenrechte oder sonstige Rechte Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte) bestehen. Der Kunde garantiert, im

Alleinbesitz der erforderlichen Lizenz- und Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte (z.B. auch für Texte, Bilder, Software etc.) zu sein.

3.4 Soweit für die Leistung der Auftragnehmerin Anordnungen und/oder Wünsche (einschließlich Unterlagen, Informationen etc.) des Kunden berücksichtigt werden, haftet der Kunde für alle sich hieraus ergebenden Folgen oder etwaigen Beeinträchtigungen an der Vertragsleistung sowie für evtl. Schäden bei Dritten und bei der Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer etc.

3.5 Der Vertragspartner steht insgesamt dafür ein, dass dem Auftrag bzw. der Leistungserbringung seitens der Auftragnehmerin nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Anordnungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei PR- und Werbeaufträgen. Die Auftragnehmerin haftet nicht dafür, dass die jeweilige Kampagne rechtmäßig, insbesondere in wettbewerbs-, urheber-, markenrechtlicher Hinsicht oder bezüglich werberechtlicher Sonderbestimmungen ist. Diese Überprüfung obliegt alleine dem Kunden.

3.6 Von etwaigen Ansprüchen seitens Dritter, insbesondere nach dieser Ziffer 3. und bezüglich der zuvor genannten Garantien des Kunden, hält der Kunde die Auftragnehmerin inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

4. Eigentumsvorbehalt/Rechte/Lizenzvereinbarung

4.1 Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

4.2 Grundsätzlich überträgt die Auftragnehmerin vertragsgegenständliche Rechte gemäß dem Vertragszweck des Angebots. Weitergehende Rechteübertragungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Das Copyright © liegt grundsätzlich bei der Auftragnehmerin. Dies gilt auch für Konzepte und Entwürfe der Auftragnehmerin.

4.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadensersatzanspruchs bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (auch bei Zahlungsverzug) vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand herauszuverlangen. Der Kunde kann auch verpflichtet werden, den Vertragsgegenstand zu löschen und dies nachzuweisen.

4.4 Im Falle der Insolvenz des Kunden bzw. der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden fallen sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte an die Auftragnehmerin zurück.

5. Preise/Vergütung/Verzug

5.1 Sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin (auch Vorarbeiten, Entwürfe, Vorbesprechungen, Präsentationen etc.) werden grundsätzlich nach Aufwand vergütet, falls nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Im übrigen ist der konkrete Auftrag maßgeblich. Die Vergütung ist zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Zahlungen sind (ohne Abzug) spätestens nach vierzehn (14) Tagen gemäß Rechnungsdatum fällig.

5.2 Reise- und Spesenkosten werden in üblicher Höhe ersetzt.

5.3 Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

5.4 Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.

5.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands gehen mit der Übergabe (auch bei der Übersendung per E-Mail) auf den Kunden über. Die Versendung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

6.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

7. Gewährleistung bei Werkvertrag

7.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend oder im jeweiligen Auftrag nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Im Rahmen des Auftrags besteht (kreative) Gestaltungsfreiheit. Reklamationen diesbezüglich sind ausgeschlossen.

7.3 Der Kunde wird im Übrigen den Vertragsgegenstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Übergabe prüfen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Vollständigkeit. Fehler, die hierbei festgestellt werden oder ohne weiteres feststellbar sind, müssen der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Andernfalls gilt der Vertragsgegenstand als vertragsgemäß. Beizufügen ist eine genaue Mangelbeschreibung. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen nach erstmaligem Erkennen etwaiger Mängel diese schriftlich oder per E-Mail zu rügen. Andernfalls gilt der Vertragsgegenstand ebenfalls als vertragsgemäß.

7.4 Die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstands und die Eignung für einen bestimmten Zweck liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Gewährleistung der Auftragnehmerin erstreckt sich zudem nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder Bearbeitungen seitens des Kunden verursacht werden. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde den Vertragsgegenstand selbst ändert und/oder durch Dritte ändern lässt.

7.5 Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistung Dritter, wie beispielsweise für Druckerei- oder Grafikerleistungen. Im Übrigen tritt die Auftragnehmerin ihre etwaigen diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Dritten an den Kunden ab. Für Druckfehler haftet die Auftragnehmerin nur, wenn die Schlusskorrektur ausdrücklich beauftragt und vergütet wurde und der Fehler nicht auf den Druck zurückzuführen ist.

7.6 Ist der Mangel auf eine Anordnung oder das Briefing des Kunden oder auf die vom Kunden gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien, Daten, Informationen oder auf die Beschaffenheit der (Mitwirkungs-)Leistung des Kunden oder anderer vom Kunden Beauftragter zurückzuführen, so ist die Auftragnehmerin von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

7.7 Entsprechen Fehler des Vertragsgegenstandes den Fehlern zuvor seitens des Kunden freigegebenen Entwürfen, Manuskripten, Feedbackschleifen u.ä., ist die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab Übergabe Fehler bezüglich übermittelter Entwürfe, Manuskripte u.ä. rügt, gelten diese Entwürfe etc. endgültig als abgenommen.

7.8 Der Kunde wird die Auftragnehmerin bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen.

7.9 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung der Auftragnehmerin zuzuordnen ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den üblichen Stundensatz für die erbrachte Tätigkeit und Aufwendungsersatz abzurechnen.

7.10 Die Abnahme der Vertragsleistung gilt spätestens als erfolgt, sobald der Kunde die Leistung und/oder überlassene Vertragsgegenstände bzw. Materialien, Daten, Texte, etc. oder auch einen Teil derselben in Benutzung genommen hat. Eine Benutzung im Sinne dieser Bestimmung ist z.B. bereits im Beginn interner Nutzung, Präsentationen u.ä. zu sehen.

7.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit zulässig - ein (1) Jahr ab Übergabe.

8. Haftung

8.1 Die Auftragnehmerin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur in folgendem Umfang:

- Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- Bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) haftet die Auftragnehmerin nur in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

- Die Auftragnehmerin haftet nicht für mittelbare Schäden und/oder entgangenen Gewinn des Kunden oder seiner Vertragspartner.

- Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht bei der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- Die Auftragnehmerin haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen, Datenbanken etc., der durch den Einsatz des Vertragsgegenstandes entsteht, insbesondere wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Virenabwehr oder Datensicherungen o.ä. durchzuführen, Kopien anzufertigen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten etc. wiederhergestellt werden können. Der Auftragnehmerin verbleibt der Einwand des Mitverschuldens seitens des Kunden. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von seitens des Kunden übergebenen Unterlagen, Texte, Daten etc., wenn diese nicht der Auftragnehmerin ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden sind oder sich eine Pflicht zur Verwahrung aus der Vertragsgestaltung zwingend ergibt.
- Die Auftragnehmerin haftet nicht für Garantien des Kunden (vgl. Ziffer 3.)

8.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus der Auftragnehmerin zurechenbaren Personenschäden. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten etwaiger Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Sofern die Auftragnehmerin Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind diese Dritten keine Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich lediglich, den Fremdleister sorgfältig auszusuchen und anzuleiten.

8.4 Soweit zulässig, ist die Haftung beschränkt auf höchstens das Doppelte des vereinbarten Entgelts.

8.5 Die Auftragnehmerin lässt vor der Veröffentlichung von Texten diese vom Kunden auf sachliche und fachliche Richtigkeit überprüfen und genehmigen. Spätestens mit der Genehmigung geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Texte auf den Kunden über.

9. Referenz/Aufbewahrung/Rückgabe Unterlagen

9.1 Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass Dritte nicht Einsicht in die Materialien und Unterlagen des Kunden nehmen können.

9.2 Die ausdrücklich zur Verwahrung übergebenen Unterlagen, Materialien etc. werden nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurückgegeben. Es besteht seitens der Auftragnehmerin keine Pflicht zur Aufbewahrung bzw. Archivierung der Unterlagen etc. des Kunden.

9.3 Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich berechtigt, eine Kopie der vertragsgegenständlichen Leistung bzw. des Arbeitsergebnisses für Archivzwecke zu behalten und für Präsentationen u.ä. zu nutzen. Ferner darf die Auftragnehmerin – sofern nichts anderes vereinbart wurde – das Projekt bzw. den Kunden als Referenz nennen. In diesem Zusammenhang darf auf die Tätigkeit für den Kunden hingewiesen und das Leistungsergebnis in allen Medien vervielfältigt und verbreitet werden, wenn nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird grundsätzlich drei (3) Freixemplare des Vertragsgegenstandes kostenlos zur Verfügung stellen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Diese Ziffer gilt nicht für Ghostwriting-Projekte.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Dem Kunden steht bezüglich fälliger Forderungen der Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

10.2 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung.

10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abänderung bzw. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

10.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hamburg.